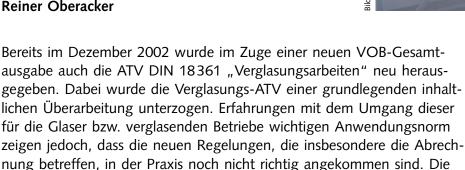
Aktuelle ATV DIN 18361 Verglasungsarbeiten:

Achtung, Änderungen

Reiner Oberacker



wesentlichen Änderungen werden nachfolgend vorgestellt.

it der Dezember-Ausgabe 2002 hatte die gute alte VOB, die "Verdingungsordnung für Bauleistungen", nicht nur Teile ihres Inhalts, sondern insbesondere auch ihren Titel geändert. Die Buchstaben "VOB" stehen seit dem für "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen".

Die "VOB" wird vom "Deutschen Verdingungsausschuss (DVA)" vertreten und herausgegeben. Dieser setzt sich im Schwerpunkt aus Vertretern der Ministerien und Vergabestellen zusammen. Im Fall der ATV DIN 18361 konnte sich das Glaserhandwerk glücklich schätzen, einen "Fachberater" zu den Beratungen entsenden zu dürfen. Nach einigen Anlaufschwierigkeiten und Akzeptanzproblemen kam im Ergebnis eine moderne Norm heraus, mit der die Beteiligten gut leben können. Aber auch hier steckt der Teufel im Detail und zeigt sich erst einige Zeit nach Gültigkeit und Anwendung.

Leistungsbeschreibung

Dieser Punkt wird nicht Vertragsbestandteil, sondern soll dem Ausschreibenden Hinweise darauf geben, zu welchen Punkten er sich in der Leistungsbeschreibung insbesondere äußern soll. Für den Handwerker liegt die Bedeutung darin, dass hier Aufgaben des Planers von den Ausführungsaufgaben des Ausführenden abgegrenzt werden.

So ist z. B. die frühere in Ziffer 3.1.3 beschriebene Vorgabe, wonach bei Maßangaben von Scheiben zuerst das Breitenmaß anzugeben war, in dieser Form ersatzlos entfallen.

Da die Reihenfolge der Maße bei Scheiben aus klarem Glas, in aller Regel Floatglas, völlig bedeutungslos ist, wurde auf die genannte Aussage verzichtet. Dafür gibt es jetzt in dem zu jeder ATV gehörenden "Punkt 0: Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung" mit dem neuen Punkt 0.2.4 "Strukturverlauf bei Ornamentgläsern" einen expliziten Hinweis, dass sich der Ausschreibende Gedanken machen und sich im Leistungsverzeichnis dazu äußern soll.

An die Glaser sei der Hinweis gerichtet, dass sie wegen ihrer besonderen Kenntnis um die Problematik der Orientierung der Struktur bei Ornamentgläsern lieber im Vorfeld einmal mehr nachfragen bzw. einen entsprechenden Hinweis geben, als hinterher den Ärger wegen der "Geschmacksfrage Strukturverlauf" zu haben.

Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der ATV hat sich vom Umfang her nichts, von den Begriffen her aber Wesentliches geändert. Die "Ganz-glaskonstruktionen" sind zu Gunsten des





sehr allgemeinen und umfassenden Begriffs "Glaskonstruktionen" entfallen.

Die Bedeutung zeigt sich bereits darin, dass darunter z.B. auch Spiegel zu verstehen sind, die in früheren VOB-Ausgaben durch Erwähnung der DIN 1238 "Spiegel aus silberbeschichtetem Spiegelglas" besondere Erwähnung gefunden hatten.

Heute ist aus dem Gesamtzusammenhang dieser ATV die Geltung auch für Spiegel, z.B. bei der Abrechnung, abzuleiten.

Am Rand sei die Tatsache bemerkt, dass in der DIN 18361 bei den "Glaserzeugnissen" bereits die europäische Normenreihe DIN EN 572 "Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse..." herangezogen wird, während die Bauaufsicht im Rahmen der Bauregelliste im dortigen Punkt 11 sich weiterhin auf die "alten" deutschen Normen der Reihe DIN 1249 "Flachglas im Bauwesen" bezieht. Die vertragsrechtlichen und die baurechtlichen Grundlagen stimmen somit in Teilbereichen nicht überein.

Ausführungsbedingungen

Eine bedeutende Änderung hat der Abschnitt 3.1.1 erfahren: Hier rückte die langjährige "Allerweltsanforderung", nach der Außenverglasungen regendicht sein müssen und Windlasten nach DIN 1055 widerstehen müssen, auf eine nachgeordnete Stelle. Sie wurde durch einen Verweis auf die Geltung der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)" ersetzt. Sicherlich ist auch dieses Regelwerk nicht allumfassend, es fehlen z.B. absturzsichernde oder punktgehaltene Verglasungen, aber damit wurde ein zentrales Papier für die Ausführung von Verglasungsarbeiten in die VOB/C aufgenommen.

Keine Änderung konnte bei den Beispielen zur Bedenken- und Hinweispflicht erreicht werden, wo der Glaser - anders als in vielen anderen Handwerksbereichen - sehr weitgehende Prüf- und Hinweispflichten hat. So z. B., wenn Verglasungen den gesetzlichen oder bauaufsichtlichen Vorgaben nicht ent-

16 glaswelt 11/2004